



# HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2011

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Gremmels (SPD) vom 01.02.2011**

**betreffend Ausbau der Hochspannungsleitungen in Lohfelden und Nordhessen**

**und**

**Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Der "Hessisch-Niedersächsischen-Allgemeinen" (HNA) vom 28. Januar 2011 war zu entnehmen, dass die E.ON Netz GmbH die Masten der 110 kV-Leistung in der Gemarkung Lohfelden um je acht Meter erhöhen will, damit Strom in einer Stärke von 100 bis 500 Ampere durch die bestehende Leitung geschickt werden kann.

Das Regierungspräsidium Kassel hat die Fachhochschule Gießen damit beauftragt, die Belastungen unter den Häusern der 380 kV und der 110-kV-Leitung im betroffenen Wohngebiet der Gemeinde Lohfelden zu messen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Behörden müssen auf Grundlage welcher Rechtsvorschriften eine solche Erhöhung genehmigen?

Rechtsgrundlage sind die §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Nach § 43 EnWG ist die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110kV oder mehr grundsätzlich planfeststellungsbedürftig.

Wenn das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, dann ist, bei einem entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers, eine Plan-genehmigung ausreichend - § 43b Nr. 2 EnWG -. Bedarf es keiner UVP und liegt ein Fall von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 7 Ver-waltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor, dann entfällt das grundsätzliche Erfordernis der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43b EnWG i. V. m. § 74 VwVfG.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesent-wicklung ist für die Durchführung der entsprechenden Zulassungs- und Prü-fungsverfahren das Regierungspräsidium zuständige Behörde.

Frage 1. a) Wann und wie hat das Regierungspräsidium Kassel Kenntnis über dieses Vorhaben der EON Netz GmbH erhalten?

Am 02.09.2010 hat das für die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26.BImSchV) zuständige Regierungspräsidium Kassel durch eine Mail der Gemeinde Lohfelden Kenntnis davon erhalten, dass ein Planungsbüro um das Einverständnis der Gemeinde Lohfelden für Instandhaltungsarbeiten an der 110-kV-Leitung der Fa. E.ON Netz GmbH ersucht hat.

Dies wurde zum Anlass genommen, einen Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV bei der Fa. E.ON Netz GmbH einzufordern. Am 02.11.2010 wurde dieser Nachweis in Form einer Anzeige nach § 7 der 26. BImSchV seitens der Fa. E.ON Netz GmbH vorgelegt. Die An-zeige wurde auf Plausibilität geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Grenz-werte der 26. BImSchV unter der 110-kV-Leitung eingehalten werden.

Am 28.01.2011 wurde das Regierungspräsidium Kassel von dem Änderungsvorhaben (Masterhöhung) der E.ON Netz GmbH in Kenntnis gesetzt. Am 03.02.2011 wurden durch die E.ON Netz GmbH die zur Prüfung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Frage 1. b) In welcher Form können die Anwohner informiert bzw. angehört werden?

Bei einem Fall wie dem hier vorliegenden ist eine Information oder Anhörung der Anwohner gesetzlich nicht vorgesehen.

Frage 1. c) Wäre im vorliegenden Fall eine Genehmigung durch das RP notwendig gewesen?

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass weder eine Planfeststellung noch eine Plangenehmigung erforderlich ist, weil ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Somit ist für das Änderungsvorhaben gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Zielrichtung des Änderungsvorhabens ist die sicherheitstechnische Ertüchtigung der Freileitung. Diese war durch altersbedingte Seilstreckungen erforderlich geworden, die zur Folge haben können, dass bei Vorliegen ungünstiger meteorologischer Bedingungen - hohe Außentemperatur und gleichzeitige Windstille - die erforderlichen Bodenabstände gemäß DIN VDE 0210 "Bau von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung über 1kV" unterschritten werden. Zur sicheren Einhaltung dieser Mindestabstände sollen die Masten Nr. 113, 119, 135 und 139 dieser Leitung erhöht und an den Masten Nr. 107, 115, 116, 122 und 126 die Isolatorketten gekürzt werden.

Das Vorhaben erstreckt sich ausschließlich auf Bereiche, bei denen für die Vorhabensträgerin bereits Nutzungs- und Zutrittsrechte, zumindest im Rahmen des Betriebes und Erhaltes der bestehenden Hochspannungsfernleitung, bestehen. Darüber

hinaus sind weitere Auswirkungen des Vorhabens nicht festzustellen. Rechte Dritter werden somit nicht beeinflusst (§ 74 Abs. 7 Nr. 2 HVwVfG). Andere öffentliche Belange sind nicht berührt, da das Vorhaben außer der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde keiner weiteren behördlichen Entscheidung bedarf (§ 74 Abs. 7 Nr. 1 HVwVfG).

Frage 2. Wie ist die Aussage des Sprechers des Regierungspräsidenten in der HNA vom 28. Januar zu bewerten, in dem dieser sagt "Die Leistung wird nicht erhöht, sondern sie wird optimiert."

Die geplanten Veränderungen dienen der Ertüchtigung bzw. Optimierung der Leistungsfähigkeit der Leitung. Unter Leistungsfähigkeit ist hier die mechanische- und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit der Freileitung zu verstehen, nicht die elektrische Übertragungsleistungsfähigkeit. Sofern die elektrische Übertragungsleistungsfähigkeit verändert werden soll, bedarf dies einer erneuten Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde, ob hierfür eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist.

Frage 3. Was waren die Gründe dafür, dass das Regierungspräsidium Kassel am 31. Januar einen Baustopp verhängt hat?

Zunächst ist hier festzustellen, dass der Baustopp bereits am 28.01.2011 verfügt wurde. Der Baustopp war zu verfügen, da mit den Baumaßnahmen begonnen worden war, ohne dass der Planfeststellungsbehörde die zur Prüfung des Änderungsvorhabens auf Planfeststellungs- / Plangenehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Unterlagen durch die E.ON Netz GmbH vorgelegt worden waren. Hier war sicherzustellen, dass vor Fortsetzung der Änderungsmaßnahmen die erforderlichen behördlichen Prüfungen durchgeführt werden und entsprechende ermessensfehlerfreie Entscheidungen getroffen werden konnten; auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen. Dies war nur durch die Verfügung des Baustopps möglich.

Frage 4. Gab es in den letzten 10 Jahren vergleichbare Fälle im Regierungsbezirk Nordhessen, in denen eine Masterhöhung vorgenommen wurde, ohne dass zuvor eine Prüfung durch das Regierungspräsidium stattgefunden hat, ob ein Planfeststellungsverfahren nötig wäre?

Nein.

Frage 5. Sind im Zuständigkeitsbereich des RP Kassel ähnliche Vorhaben zur Masterhöhung/Leistungsoptimierung bekannt und wie wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden künftig rechtzeitig informiert werden?

Nein, es sind derzeit keine ähnlichen Vorhaben bekannt. Die hessischen Netzbetreiber sind nochmals darauf hingewiesen worden, dass bei Änderungen des Betriebs von Hoch- und Höchstspannungsleitungen grundsätzlich ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 43 ff. EnWG erforderlich ist. Auch wenn nach Ansicht des Netzbetreibers ein Fall unwesentlicher Bedeutung vorliegt, obliegt die Entscheidung für einen Verzicht auf ein Planverfahren der Planfeststellungsbehörde.

Zusätzlich wurden die entsprechenden Kommunikationswege mit den Unternehmen weiter optimiert. Dabei sind u.a. regelmäßige Abstimmungsgespräche geplant, bei denen frühzeitig Planungen über Vorhaben zu Leitungsnetzen und deren rechtlicher Einstufung abgestimmt werden sollen.

Frage 6. Wie stellen sich die Messergebnisse der Fachhochschule Gießen hinsichtlich der 110-kV-Leitung und der 380-kV-Leitung im Einzelnen dar?

Durch die Fachhochschule Gießen-Friedberg wurden Messungen und Berechnungen für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an verschiedenen Orten in und außerhalb von Häusern in Lohfelden vorgenommen. Als Messorte bzw. Berechnungspunkte wurden Orte in unmittelbarer Umgebung maximaler Feldstärken gewählt.

Die von der Fachhochschule Gießen-Friedberg durchgeführten Berechnungen wurden mit Berechnungen der Fa. E.ON Netz GmbH durch die Fachhochschule Gießen-Friedberg verglichen. Sowohl die stärksten gemessenen als auch die stärksten berechneten Werte für die elektrische Feldstärke liegen im Bereich von 2 bis 3 kV/m (Kilovolt pro Meter: Verhältnis der auf eine Ladung im Feld wirkenden Kraft zur Größe dieser Ladung). Diese Werte liegen unterhalb des Grenzwertes von 5 kV/m.

Um zusätzliche Sicherheit bezüglich der Einhaltung des Grenzwertes des elektrischen Feldes unter der 380 kV-Leitung zu erlangen, ist eine weitere Messung der Fachhochschule Gießen-Friedberg an relevanten Orten vorgesehen. Bezüglich der magnetischen Flussdichte kam die Fachhochschule Gießen-Friedberg zu dem Ergebnis, dass die Maximalwerte des magnetischen Feldes mindestens um den Faktor 3 unterhalb des Grenzwertes von 100  $\mu$ T (Mikrotesla: T = Verhältnis der auf einen stromführenden Leiter im Feld wirkenden Kraft im Verhältnis zur Ausrichtung des Leiters im Feld und zur Größe seines Stromes,  $\mu$  = ein Millionstel) liegen. Die gemessenen Werte für die magnetische Flussdichte lagen bei 1  $\mu$ T.

Frage 7. In der Bevölkerung gibt es die Befürchtung, dass vor den entsprechenden Messungen die Stromstärke durch den Versorger verringert wurde. Wie hat das Regierungspräsidium Kassel sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Messung die Spannung - nicht wie befürchtet - verringert worden ist?

Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, man habe den Betreiber vor der Messung informiert, sind lediglich die Messstelle und die betroffenen Personen von dem beabsichtigten Messtermin am 14.12.2010 unterrichtet worden.

Der Netzbetreiber hatte somit keine Möglichkeit, bewusst günstige Betriebszustände für die Messung einzustellen.

Wiesbaden, 17. März 2011

**Dieter Posch**